

Stadtgemeinde Spittal an der Drau
Burgplatz 5
9800 Spittal an der Drau
Tel: +43 (0)4762/5650
E-Mail: stadt.spittal@spittal-drau.at
Zahl: 3/1310/2026-10/Übertragungsverordnung/Mag.Pl



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 08.07.2026, Zahl: 3/1310/2026-10/Übertragungsverordnung/Mag.Pl, mit welcher einzelne Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister der Stadtgemeinde Spittal an der Drau übertragen werden (straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung)

Gemäß § 34 Abs. 7 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, in der geltenden Fassung LGBI Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Übertragung

Die nachfolgende in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheit der örtlichen Straßenpolizei wird im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

Die Bewilligung von Arbeiten (§ 90 iVm. § 94 d Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbestimmungen.

Die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 1 lit. b) Ziff. 1 iVm. § 94 d StVO, mit denen vorübergehende und nicht länger als 14 Tage dauernde Beschränkungen für das Halten und Parken sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen verfügt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 15 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, LGBI Nr. 66/1998, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die „Verordnung des Gemeinderates der Stadt Spittal an der Drau vom 26.09.2024 – straßenpolizeiliche Übertragungsverordnung“, außer Kraft.

Spittal/Drau, am 08.07.2026

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer